

Az.: 1 C 20/08

Ausfertigung



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

der                    e. V.  
vertreten durch den                    e. V.  
dieser vertreten durch den Vorstand

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung  
Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen

- Beklagte -

wegen

Festlegung von Flugverfahren zur sog. kurzen Südabkurvung  
am Flughafen Leipzig/Halle

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 2012

am 9. Mai 2012

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

### **Tatbestand**

1 Die Klägerin ist ein in Sachsen anerkannter Naturschutzverband. Er wendet sich gegen Flugverfahren („Flugrouten“) zur sog. kurzen Südabkurvung für den Flughafen Leipzig/Halle, die in der 19. Verordnung zur Änderung der 198. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung vom 14. August 2009 (BAnz Nr. 137 S. 3241) als Flugverfahren NAMUB 2 E und NAMUB 2 Q ohne Beteiligung der Klägerin festgesetzt wurden, und über mehrere Schutzgebiete in der Nähe des nach einem Planfeststellungsbeschluss vom November 2004 erheblich umgebauten Flughafens Leipzig/Halle führen.

2 Von den Auswirkungen des Flugbetriebs auf der sog. kurzen Südabkurvung betroffen sind das nahe gelegene Vogelschutzgebiet (SPA[Special Bird Protection]-Gebiet) „Leipziger Auwald“ (EU-Meldenr. DE 4639-451; Anlagen K3, K 7 und K8 zur Antragsschrift), das Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“ (Anlage K 4, K 9), das Naturschutzgebiet „Burgau“ (Anlage K 5) und das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ (EU-Meldenr. DE 4639-301; Anlage K 6, K 10). Die Lage der im Raum L..... befindlichen Schutzgebiete ist insbesondere anhand der mit der Antragsschrift vorgelegten Kartendarstellungen erkennbar. Zur tatsächlichen Nutzung der sog. kurzen Südabkurvung hat die Klägerin Luftbilder mit Flugspurenaufzeichnungen vorgelegt, die den Flughafen mit seinen Start- und Landebahnen erkennen lässt (Anlagen K 24 und

25 zum Schriftsatz v. 20. Dezember 2010); diese Karten wurden in der mündlichen Verhandlung erörtert.

- 3 Das südlich und südöstlich in geringer Entfernung zum Flughafen gelegene SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ wurde durch Verordnung des damaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Oktober 2006 mit Blick auf die Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1997 (Europäische Vogelschutzrichtlinie) unter Schutz gestellt. Es umfasst eine Fläche von etwa 4.952 Hektar. Im Schutzgebiet befinden sich naturnahe Fluss- und Auenlandschaft mit ausgedehnten Hartholz- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Stromtal-Auenwiesen mit zahlreichen Strukturelementen wie Altwässer, Staugewässer und ehemalige Lehmstichlachen. Das SPA-Gebiet hat eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum (§ 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. Oktober). Es wurde als bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten naturnaher Flussauen sowie als bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für durchziehende und überwinterte Wasservogelarten unter Schutz gestellt. Im Schutzgebiet kommen u. a. Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaats Sachsen vor; für einzelne Vogelarten handelt es sich um das bedeutendste Brutgebiet Sachsens (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2006).
- 4 Das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ wurde u. a. zur Erhaltung einer mitteleuropäisch bedeutsamen, naturnahen Flussauenlandschaft von Elster, Pleiße und Luppe sowie zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Populationen von Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG festgesetzt; wegen der weiteren Erhaltungsziele wird auf Anlage K 10 zur Antragschrift verwiesen.
- 5 Der Flughafen Leipzig/Halle wurde im Ergebnis eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses von 2004 zu einem Frachtdrehkreuz mit geänderten Start- und Landebahnen ausgebaut. Nach der Inbetriebnahme eines neuen Konzepts für An- und Abflugverfahren im Jahr 2007 kam es zu zahlreichen Anwohnerprotesten wegen Lärmbelastungen. Zur Klärung des in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwurfs, die nunmehr festgesetzten Abflugverfahren nach Süden widersprächen den im Planfest-

stellungsverfahren für den Flughafenumbau zugrunde liegenden Annahmen der Planfeststellungsbehörde (damaliges Regierungspräsidium Leipzig) und des Vorhabenträgers (Flughafen Leipzig/Halle GmbH) setzte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Abflugverfahren NAMUB 1 E und NAMUB 1 Q im Juli 2007 zunächst aus.

- 6 Das Regierungspräsidium Leipzig teilte einer Untergliederung der Klägerin durch Schreiben vom 18. Oktober 2007 mit, dass es für die Festsetzung von Flugverfahren nicht zuständig sei und eine erneute Prüfung der FFH-Verträglichkeit nicht vornehmen werde, Allerdings treffe es zu, dass bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Flughafenausbaus nur jene Flugrouten und die damit verbundenen Lärmbelastungen zugrunde gelegt worden seien, die nach dem damaligen Verfahrensstand bekannt gewesen sein. Nachträgliche Änderungen von Flugrouten erforderten keine erneute Prüfung. Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens wegen einer nachträglich geänderten Sach- oder Rechtslage sehe das Gesetz nicht vor.
- 7 Mit einem u. a. an das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie an die Fluglärmkommission für den Flughafen Leipzig/Halle gerichteten Schreiben vom 22. April 2008 teilte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit, dass die streitigen Abflugverfahren der Südabkurvung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem davon unabhängigen Verfahren abwägungsfehlerfrei durch Rechtsverordnung festgelegt worden seien. In der Folgezeit wurden die streitigen Flugverfahren der kurzen Südabkurvung wieder aufgenommen.
- 8 Die Klägerin hat am 18. Juni 2008 zunächst einen Normenkontrollantrag beim Bundesverwaltungsgericht gegen die damalige 14. Verordnung zur Änderung der 198. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung vom 4. Juni 2007 gestellt. Nach Anhörung der Beteiligten und einer schriftsätzlichen Erklärung der Klägerin, dass ihr Rechtsschutzbegehren als Feststellungsklage zu behandeln sei, hat das Bundesverwaltungsgericht den Rechtsstreit durch Beschluss vom 17. Juli 2008 - 4 A 3000.08 - an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht verwiesen.
- 9 Die Klägerin trägt vor, die Flugverfahren der sog. kurzen Südabkurvung führten zu wesentlichen Beeinträchtigungen der in Flughafennähe gelegenen Schutzgebiete. Die

Avifauna werde durch den Schall der in geringer Höhe (unter 600 m) fliegenden Flugzeuge, durch die optischen Wirkungen der Flugzeuge und durch die häufigen Kollisionen von Vögeln mit Flugzeugen massiv geschädigt. Die schädlichen Wirkfaktoren des nach dem Flughafenumbau geänderten Flugbetriebs hätten u. a. negative Wirkungen auf Wiesenbrüter, auf größere Vogelkolonien und auf Vogelschwärme in offenen Landschaften. Für zahlreiche Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie drohe im SPA-Gebiet eine deutliche Verringerung der Lebensraumeignung; dies gelte auch für - näher bezeichnete - wassergebundene Zugvögel und Wintergäste. Die Leistungsfähigkeit aller angeführten Schutzgebiete werde in nicht hinnehmbarer Weise fortlaufend geschädigt. Dies gelte auch für das FFH-Gebiet. Zur Darlegung der im Einzelnen ausgeführten Beeinträchtigungen der Avifauna durch den Flugbetrieb (wie auch durch andere Formen von Verkehrslärm) verweist die Klägerin auf mehrere wissenschaftliche Untersuchungen, die sie als Anlagen zu Schriftsätzen auszugsweise in Kopie zu den Gerichtsakten gereicht und z. T. in der mündlichen Verhandlung anhand zusätzlich überreichter Anlagen näher erläutert hat.

- 10 Die Festsetzung der Flugverfahren sei rechtswidrig, da vor Erlass der streitbefangenen Änderungsverordnung weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Anhörung bzw. Beteiligung der Klägerin erfolgt sei. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei die Feststellungsklage zulässig. Der Klägerin stehe ein Verbandsklagerecht - und damit eine Klagebefugnis - nicht nur aus Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 34 Abs. 1 und 2; §§ 61, 64 BNatSchG n. F.) und des Sächsischen Naturschutzgesetzes (§§ 53, 58 SächsNatSchG), sondern auch aus dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sowie unmittelbar aus Art. 10a Abs. 1 UVP-Richtlinie zu. Zur Festsetzung von Flugverfahren bedürfe es einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies ergebe sich aus der richtlinienkonformen Auslegung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, des Luftverkehrsgesetzes sowie unmittelbar aus der Richtlinie selbst, welche nicht hinreichend in nationales Recht transformiert worden sei. Die Festlegung eines Flugverfahrens sei wegen der in Rede stehenden Beeinträchtigungen nach systematischer und teleologischer Auslegung von Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie, des Anhangs II Nr. 10d und 13 UVP-Richtlinie, von Art 2 Abs. 2 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie sowie von Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Aarhus-Konvention, § 29 Abs. 1 LuftVG als Projekt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie zu qualifizieren. Nach Anhang II Nr. 10d fielen Infrastrukturprojekte wie der Bau von Flugplätzen und die Änderung

von bereits genehmigten Projekten nach Anlage Nr. 13 in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Dies müsse auch für Flugverfahren gelten die mit vergleichbaren Auswirkungen auf die Umwelt verbunden seien; andernfalls wären FFH-Gebiete und Natura-2000-Gebiete nicht hinreichend geschützt. Damit ergebe sich das Klagerecht der Klägerin direkt aus Art. 10a UVP-Richtlinie. Gestützt werde diese Auffassung durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 1999 - RS C-392/96 -; danach dürfe die Anwendung der UVP-Richtlinie nicht dadurch unterlaufen werden, dass ein an sich der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegendes Projekt in mehrere Teilprojekte untergliedert werde, die für sich genommen keiner UVP-Pflicht unterlägen. Die Auffassung der Beklagte, Flugverfahren fehle der erforderliche Standortbezug, sei unzutreffend. Für das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung komme es nicht darauf an, ob Flugverfahren durch Rechtsverordnung oder Planfeststellungsverfahren festgesetzt würden. Das Trianel-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Mai 2011 - und nachfolgend das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2011 (7 C 21.09 -) bestätigten die von der Klägerin von Anfang an dargelegte Unionsrechtswidrigkeit des Umwelt-Rechtsbehelfegesetzes, auf das die Beklagte zu Unrecht verweise.

11 Der Kläger beantragt

festzustellen, dass die 19. Verordnung zur Änderung der 198. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung insoweit rechtswidrig und nichtig ist, als sie die sog. kurze Südkurve (derzeit Flugverfahren NAMUB 2 E und NAMUB 2 Q) betrifft.

12 Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

13 Sie bezweifelt die Zulässigkeit der Klageänderung. Auch als Feststellungsklage sei das Rechtsschutzbegehren mangels Klagebefugnis unzulässig. Eine eigene subjektive Rechtsverletzung i. S. v. § 42 Abs. 2 VwGO liege nicht vor. Eigene subjektive Rechte mache der Kläger nicht geltend. Ein altruistisches Verbandsklagerecht aus § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG oder aus unionsrechtlichen Vorschriften (namentlich Art. 10a UVP-RL) stehe der Klägerin nicht zu. Die Festsetzung von Flugverfahren erfordere keine Befreiung von einem Verbot oder Gebot eines Schutz-

gebiets nach § 33 Abs. 2 BNatSchG und ergehe nicht durch Verwaltungsakt, sondern durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von § 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 LuftVG i. V. m. § 27a Abs. 2 LuftVO. Unabhängig von der Frage einer unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 10a UVP-RL bedürfe die Festlegung von Flugverfahren keiner Umweltverträglichkeitsprüfung; dies gelte sowohl nach nationalem Recht als auch nach Unionsrecht. Aus dem sog. Trianel-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Mai 2011 folge nichts anderes, weil die Festlegung von Flugverfahren nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG falle.

- 14 Die unzulässige Feststellungsklage sei auch unbegründet. Die Festsetzung von Flugverfahren sei weder ein Vorhaben im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes - dessen Anlage 1 betreffe nur den Bau von Flugplätzen - noch unterliege sie den in der Anlage 3 zu diesem Gesetz aufgeführten Programmen und Plänen. Es handele sich auch nicht um sonstige Pläne, die einer strategischen Umweltprüfung bedürften. Aus der UVP-Richtlinie und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie lasse sich nichts anderes ableiten. Die von der UVP-Richtlinie erfassten Projekte seien gem. Art. 2 Abs. 1 in den Anhängen I und II zu Art. 4 abschließend aufgezählt. Eine lückenlose UVP-Pflicht bestehe nicht. Die Festsetzung von Flugverfahren füge sich als sicherheitsrechtliches Instrument der Verhaltensanweisung von Piloten auch nicht in die Systematik der UVP-Richtlinie ein, die nur standortbezogene Vorhaben betreffe. Ein Verstoß gegen § 34 Abs. 1, § 35 Nr. 2 a. F. BNatSchG scheidet ebenfalls aus. Die Festlegung von Flugverfahren unterfalle nicht dem - standortbezogenen - Projektbegriff des § 34 Abs. 1 BNatSchG a. F. Aufgrund der spezifischen Eigenarten handele es sich bei der Festlegung von Flugverfahren ungeachtet des mit dem Abwägungsgebot verbundenen planungsrechtlichen Einschlags nicht um einen „sonstiger Plan“ i. S. v. § 35 Nr. 2 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie. Eine Verletzung von § 53 SächsNatSchG a. F. scheidet bereits deshalb aus, weil Bundesbehörden nicht zur Ausführung von Landesrecht berufen seien; aus Art. 10a UVP-RL folge nichts anderes. Beteiligungsrechte von Naturschutzverbänden bestünden bei der Festsetzung von Flugverfahren nicht. Die von der Klägerin angeführten naturschutzrechtlichen Belange seien insbesondere bei luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungsverfahren für Flughäfen zu berücksichtigen, begründeten jedoch kein Klagerecht von Naturschutzverbänden gegen die Festsetzung von Flugverfahren.

- 15 Der Senat hat die Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass der Berichterstatter des Verfahrens erneut erkrankt ist, die vor der Erkrankung terminierte Verhandlung aber gleichwohl durchgeführt wird.
- 16 Nach Schließung der mündlichen Verhandlung und der am 9. Mai 2012 erfolgten Niederlegung der Entscheidungsformel des Urteils auf der Geschäftsstelle hat die Klägerin dem Senat mit Schriftsatz vom 14. August 2012 die Kopie eines an das Bundesverwaltungsgericht gerichteten Schriftsatzes vom 18. Juli 2012 übermittelt.
- 17 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) und den zugrundeliegenden Behördenvorgang (2 Ordner) Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

- 18 Der nachgereichte Schriftsatz der Klägerin vom 14. August 2012 hat dem Senat keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§ 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO) gegeben. Das klageabweisende Urteil ist mit der Übergabe der unterschriebenen Entscheidungsformel an die Geschäftsstelle am 9. Mai 2012 bindend geworden (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Januar 1987, BVerwGE 75, 337, 342; SächsOVG, NK-Urt. v. 1. Juli 2011, SächsVBl. 2011, 262, 266 m. w. N.). Die in der Anlage zum klägerischen Schriftsatz vom 14. August 2012 geäußerte Auffassung der Klägerin, das Klageverfahren sei „noch nicht entschieden“ worden, ist unzutreffend.
- 19 Der Senat hat angesichts der krankheitsbedingten Verhinderung des Berichterstatters in der sich aus dem Rubrum ergebenden, dem Geschäftsverteilungsplan des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (§ 21e Abs. 1 GVG) und des Senats (§ 21g Abs. 4 GVG) entsprechenden Vertretungsbesetzung verhandelt und entschieden. Den Anforderungen an die Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) wurde damit entsprochen.
- 20 Die Klägerin hat die vom Bundesverwaltungsgericht als allgemeine Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) - nicht etwa als unstatthaften Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO) - zuständigkeithalber (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, § 52 Nr. 1 VwGO) an das



Oberverwaltungsgericht verwiesene Klage in der mündlichen Verhandlung sachdienlich (i. S. v. § 91 Abs. 1 VwGO) gegen die nunmehr maßgebliche 19. Verordnung (statt: 14. Verordnung) zur Änderung der 198. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung gerichtet, die die sog. kurze Südabkurvung durch die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Flugverfahren NAMUB 2 E und NAMUB 2 Q regelt. Das nach einem gerichtlichen Hinweis mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung eingehend erörterte Rechtsschutzbegehren (§§ 88, 86 Abs. 3 VwGO) richtete sich von Anfang an gegen die sog. kurze Südabkurvung, wobei es der Klägerin nicht verwehrt ist, die statthafte Feststellungsklage (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Juni 2000, BVerwGE 111, 276) gegen die im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens neu erlassene Verordnung zu richten (so auch für das Revisionsverfahren BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2004 - 4 C 11.03 -, juris Rn. 18 m. w. N.). Einer Einbeziehung der späteren Verordnungen bedurfte es dagegen nicht, weil die streitgegenständliche Südabkurvung zuletzt mit der 19. Verordnung geändert wurde, wie es die Vertreterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Senats ausdrücklich bestätigt hat (vgl. S. 2 des Protokolls vom 26. April 2012). Soweit die Klägerin in der Anlage zum nachgereichten Schriftsatz vom 14. August 2012 - abweichend von ihrem in der mündlichen Verhandlung protokollierten Klageantrag - ausführt, die Klage richte sich gegen die (zwischenzeitlich überholte) 14. Verordnung zur Änderung der 198. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung, konnte dies nach erfolgter Übergabe der Entscheidungsformel an die Geschäftsstelle vom erkennenden Gericht nicht mehr berücksichtigt werden.

- 21 Die Feststellungsklage gegen die 19. Verordnung zur Änderung der 198. Durchführungsverordnung ist unzulässig, weil der Klägerin die erforderliche Klagebefugnis i. S. v. § 42 Abs. 2 VwGO fehlt. Nach dem auf Feststellungsklagen entsprechend anwendbaren § 42 Abs. 2 VwGO (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Februar 1997, BVerwGE 104, 115 und Urt. v. 10. Oktober 2002, BVerwGE 117, 93) ist eine Klage - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur zulässig, wenn der jeweilige Kläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Klagebefugnis dient auch bei Feststellungsklagen dazu, sog. Popularklagen zu verhindern (vgl. BVerwG, Urt. v. 6. Februar 1986, BVerwGE 74, 1; Urt. v. 29. Juni 1995, BVerwGE 99, 64).

- 22 Da die Klägerin keine Verletzung verbandseigener Rechte (etwa Eigentumsrechte) im Sinne einer sog. Verbandsverletztenklage (vgl. Wahl/Schütz, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand Januar 2012, § 42 Abs. 2 Rn. 230) geltend macht, kann sie ihre Klagebefugnis nur aus Vorschriften herleiten, die anerkannten Naturschutz- bzw. Umweltverbänden Klagerechte in Bezug auf drittschützende Normen oder die hoheitliche Verletzung von objektiv-rechtlichen Normen vermitteln (vgl. Messerschmidt, BNatSchG, Stand Februar 2012, § 61 [a. F.] Rn. 24 f.). Insoweit kommen namentlich mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urt. v. 8. März 2011 - Rs. C 240/09 -, DVBl. 2011, 1253 [„Slowakischer Braunbär“]; Urt. v. 12. Mai 2011 - Rs.C-115/09 -, DVBl. 2011, 757 [„Trianel“] zu der am 16. Februar 2012 außer Kraft getretenen Richtlinie 85/337 EWG) auch Rechtsschutzmöglichkeiten auf unionsrechtlicher Grundlage in Betracht (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. September 2011, NVwZ 2012, 176, Leitsatz 1; Schlacke, in; Schlacke, GK-BNatschG, § 64 [n. F.] Rn. 20; Berkemann, DVBl. 2011, 1253, 1256 ff.; Schink, DÖV 2012, 622 ff.).
- 23 Daran gemessen steht der Klägerin das von ihr beanspruchte Klagerecht gegen die Festsetzung der Flugverfahren nicht zu.
- 24 Ein Anhörungs- oder Beteiligungsrecht, aus dem die Klägerin ein solches Recht herleiten könnte, ergibt sich nicht aus dem bei der Festlegung von Flugrouten durch die Flugverfahrensordnung des Luftfahrts-Bundesamtes (§ 27 Abs. 2 LuftVO) zu beachtenden rechtsstaatlichen Abwägungsgebot. Zur Begründung einer daraus abzuleitenden Klagebefugnis bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt (vgl. Senatsurteile v. 27. Juni 2012 - 1 C 13/08 -, Rn. 9 und 1 C 14/08 -, Rn. 36) einer Verletzung in subjektiven Rechten des jeweiligen Klägers (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2004 - 4 C 15.03 -, juris Rn. 18). Eine solche Rechtsverletzung in Bezug auf abwägungserhebliche private Belange macht die Klägerin nicht geltend.
- 25 Die Klägerin kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht auf eine Verletzung anderer Vorschriften berufen, denn weder aus dem Luftverkehrsgesetz (§ 29 Abs. 1 LuftVG) noch aus der Luftverkehrsordnung (§ 27a Abs. 1 LuftVO i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 LuftVG) lässt sich ein Anhörungs- oder Beteiligungsrecht von Na-

turschutz- und Umweltverbänden bei der Festlegung von Flugrouten mit der Folge herleiten, dass vorgebrachte Einwendungen in den Abwägungsprozess einzubeziehen wären. Bei § 29 Abs. 1 LuftVG handelt es sich um die luftaufsichtsrechtliche Generalklausel; sie dient allein der Gefahrenabwehr. Die in ihr geregelte Luftaufsicht ist polizeirechtlicher Art. Die Vorschrift ermächtigt zum Erlass von Verwaltungsakten. Umfasst wird dabei zwar auch das Vorgehen gegen erhebliche Lärmbeeinträchtigungen (§ 29 Abs. 1 Satz 3, § 29 b LuftVG), jedoch deckt die Vorschrift nicht den gesamten Komplex möglichen Maßnahmen ab (vgl. Reidt, in: Grabherr/Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, Stand Juli 2011, § 29 Rn. 3 ff.; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2004, a. a. O., Rn. 26). Soweit im Rahmen der Abwägung vor Erlass der streitgegenständlichen Verordnung aufgrund der speziellen Regelung des § 29b Abs. 1 und 2 LuftVG Lärmschutzbelangen der Bevölkerung zu tragen ist, ergibt sich daraus nichts Abweichendes, weil sich die Klägerin nicht auf eine Verletzung in subjektiven Rechten berufen kann und die Vorschrift Lärmschutzbelange des Naturschutzes nicht in den Blick nimmt. Dafür streitet nicht zuletzt, dass das Lärmpotential eines Flughafens die unvermeidbare Folge der zuvor erteilten Gestattungen ist und die Beklagte keinen Einfluss auf den Umfang des Flugbetriebs hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2004, a. a. O., Rn. 26) Die Quelle des Fluglärms ist ihrer Einwirkung damit entzogen; sie hat den Fluglärm lediglich zu verteilen. Im Weiteren ergibt sich ein Anhörungsrecht auch nicht aus § 32b LuftVG, weil der dort genannten Fluglärmkommission keine Mitglieder von Naturschutz-/Umweltverbänden angehören.

- 26 Die Klägerin ist ferner nicht aufgrund von § 2 Abs. 1 UmwRG klagebefugt. Zwar kann eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung ohne die Geltendmachung einer Verletzung in eigenen Rechten Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassung einlegen, wenn die Vereinigung geltend macht, dass eine solche Entscheidung oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht (Nr.1), geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen berührt zu sein (Nr. 2), und sie zur Beteiligung in einem Verfahren nach § 1 Abs. 1 UmwRG berechtigt war und sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäu-

Bert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist (Nr. 3). Jedoch findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß seinem § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a nur Anwendung auf Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Sinne von § 2 Abs. 3 UVPG über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann. Gleiches gilt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c UmwRG dann, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf landesrechtlichen Vorschriften beruht.

- 27 Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, da für die Festlegung von Flugrouten durch Rechtsverordnung (§ 27a Abs. 2 LuftVO) weder nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch nach sächsischem Landesrecht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Eine solche Pflicht folgt insbesondere nicht aus § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ in Anlage 1 Nr. 14.12 des Gesetzes. Danach ist nur im Zusammenhang mit dem Bau oder der Erweiterung eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmung des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 1.500 m oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, die vor allem in Rahmen von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren (§§ 6, 8, 9 LuftVG) durchzuführen ist. Der Begriff des Flugplatzes in § 6 LuftVG sowie in § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.12, der Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände umfasst (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LuftVG) ist im Sinne der Begriffsbestimmung des vorgenannten Abkommens von Chicago zu verstehen (vgl. hierzu auch BayVGH, Beschl. v. 24. Mai 2011 - 8 ZB 10.1007 -, juris Rn. 36; Erbguth/Schink, UVPG., 2. Aufl., § 3 Rn. 102; Reidt, a. a. O., § 6 Rn. 10). Ein Flugplatz ist danach „ein festgelegtes Gebiet auf dem Lande oder Wasser (einschließlich der Gebäude, Anlagen und Ausrüstung), das ganz oder teilweise für Ankunft, Abflug und Bewegungen von Luftfahrzeugen am Boden bestimmt ist“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2001, BVerwGE 14, 364 m. w. N.). Diese Definition steht in innerem Sachzusammenhang mit dem Flugplatzzwang (§ 25 LuftVG) als der Pflicht, von solchen Plätzen aus zu starten und auf diesen zu landen (Reidt, a. a. O., § 6 Rn. 11). Zum Bau und Betrieb eines Flughafens, der ein räumlich festgelegtes Gebiet umfasst (Reidt, a. a. O., § 6 Rn.

14 ff.), gehören Festlegungen im Zusammenhang mit der Luftraumnutzung nicht (vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2001 a. a. O.). Dafür, dass die räumliche Ausdehnung des Bauwerks Flugplatz - also ein standortbezogenes Merkmal - über die Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidet, spricht bereits die Überschrift zu der genannten Vorschrift „UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung“ sowie der Wortlaut von § 3b Abs. 1 Satz UVPG (vgl. zur Beachtung dieser Kriterien auch EuGH, Urt. v. 21. September 1999, ZUR 2000, 284: „Sofern Größenwerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten sind“.). Bereits der Gesetzeswortlaut lässt erkennen, dass das vormals geltende „Prinzip der formellen Anknüpfung an ein bestimmtes Zulassungsverfahren“ aufgegeben wurde und nunmehr allein die sachbezogenen Merkmale (Art, Größe und Leistung, Standort) der jeweiligen Vorhabensart maßgebend sein sollen (so auch Gallas/Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Dezember 2011, § 3 UVPG Rn. 22 unter Bezugnahme auf die Begründung zum Gesetzentwurf). Diese Umweltverträglichkeitsprüfung, die bereits im Planfeststellungsverfahren für den Flughafen Leipzig/Halle durchgeführt wurde, umfasst eine raumbezogene Prüfung, die sich nicht auf die Luftraumnutzung erstreckt (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2001, a. a. O.). Da sich schon das Planfeststellungsverfahren für den Bau eines Flugplatzes und die dabei durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht auf die Luftraumnutzung und die damals festgelegten Flugrouten erstrecken, sondern an das sachbezogene Kriterium (Größe) hier der Start- und Landebahngrundlänge von 1.500 m oder mehr anknüpft, kann eine UVP-Pflicht für (geänderte) Flugrouten, die unabhängig vom Bauvorhaben zu betrachten sind, erst Recht nicht aus § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 der Anlage 1 hergeleitet werden. Bei der Festlegung von Flugrouten handelt es sich um kein raumbezogenes Planungsverfahren; zudem fehlt es insoweit bereits an der Möglichkeit der Beklagten, auf den Umfang des Flugbetriebs Einfluss zu nehmen. Vielmehr handelt es sich um ein sicherheitsrechtliches Instrument, das der Verhaltenssteuerung bei An- und Abflügen von Flugplätzen dient (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2004 - 4 C 15.03 -, juris). Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass die Festlegung von Flugrouten eine „gewisse Nähe“ zu Planungsentscheidungen aufweist, da Flugrouten vergleichbar mit einem Verkehrsweg auf einer vertikal und horizontal definierten Linie im Raum verortet werden. Allerdings fehlt dieser Linienführung die Präzision eines festgelegten Ver-

kehrswegs, da sich Flugrouten nur im Rahmen eines mehr oder weniger breiten Korridors kanalisieren lassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2004, a. a. O.).

- 28 Auch ansonsten kann eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit ein Verstoß gegen Beteiligungsrechte des Klägers vor Erlass der streitgegenständlichen Änderungsordnung nicht aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hergeleitet werden, weil die Festsetzung von Flugverfahren nicht zu den in Anlage 1 UVPG aufgeführt wird (§ 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG).
- 29 Nach § 3 Abs. 1a UVPG unterliegen zwar auch Pläne und Programme aus dem Bereich Verkehr, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und 2 einer Strategische Umweltprüfung, jedoch unterfällt die Festlegung von Flugrouten nicht den dort genannten Plänen. Soweit Pläne für Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene (einschließlich Bedarfspläne) nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes benannt werden, gehören Flugrouten nicht dazu, denn sie stellen keine Verkehrswege im Sinne der genannten Vorschriften dar (vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2004, a. a. O.; HessVGH, Urt. v. 24. Oktober 2006, NVwZ 2007, 597). Bei ihnen handelt es sich um keinen körperlich gegenständlichen Bereich als Teil der Erdoberfläche, der zur Abwicklung von Verkehrsabläufen dient (vgl. HessVGH, Urt. v. 24. Oktober 2006, a. a. O.), sondern um eine vertikal und horizontal definierte und im Raum verortete Linie, die sich nur im Rahmen eines mehr oder weniger breiten Korridors kanalisieren lässt.
- 30 Ferner sind Flugroutenfestlegungen keine Ausbaupläne i. S. v. § 3 Abs. 1a UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.2. Dies sind luftverkehrsrechtliche Ausbaupläne (§ 12 Abs. 1 LuftVG), die bei ihrer Aufstellung oder Änderung über den Umfang der Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und 2 LuftVG wesentlich hinausreichen. Die Festlegung von Flugrouten wird davon nicht erfasst (vgl. auch Gärditz, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 14b UVPG Rn. 22).
- 31 Aus unionsrechtlichen Vorschriften ergibt sich für die Zulässigkeit der Feststellungsklage nichts anderes. Bei dieser Beurteilung verkennt der Senat nicht, dass die unionsrechtswidrige Beschränkung der Rügebefugnis anerkannter Umweltschutzvereinigungen auf „drittschützende“ Umweltvorschriften durch § 2 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG nach

der - in Ansehung des sog. Trianel-Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 2011 (a. a. O.) - ergangenen neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 29. September 2011, NVwZ 2012, 176) nicht mehr anzuwenden ist und sich anerkannte Umweltschutzvereinigungen bis zu einer Anpassung des Umweltrechtsbehelfgesetzes bei Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen für Projekte, die im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der bis zum 16. Februar 2012 in Kraft gewesenen Richtlinie 85/337/EWG „möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ haben, Rechtsverletzungen, die Umweltvorschriften betreffen - einschließlich solcher, die dem Schutz der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind - unmittelbar auf der Grundlage des Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG rügen können. Diese vom 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 29. September 2011 (a. a. O.) dargestellten Grundsätze entsprechen dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber nationalem Recht und finden Anwendung auch auf den nunmehr geltenden Art. 11 der am 17. Februar 2012 in Kraft getretenen Richtlinie 11/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (vgl. auch HessVGH, Beschl. v. 14. Mai 2012 - 9 B 1918/11 -, juris Rn. 23).

- 32 Die damit verbundene unionsrechtliche Erweiterung des Klagerechts hilft der Klägerin freilich nicht weiter, denn die Festsetzung von Flugverfahren fällt nicht in den Anwendungsbereich der - bei Erlass streitigen 19. Verordnung im Jahr 2009 anwendbaren und deshalb für die gerichtliche Überprüfung des Normsetzungsverfahrens noch maßgeblichen - Richtlinie 85/337/EWG. Gem. Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie in ihrer damals geltenden Fassung werden Projekte des Anhangs I einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Die Festlegung von Flugverfahren ist dort nicht aufgeführt. Anhang I Nr. 7 a bezieht sich - soweit hier maßgeblich - auf den Bau von Flugplätzen im Sinne der Begriffsbestimmung des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2.100 m oder mehr. Diese Vorschrift ist insoweit vollständig durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt worden (§ 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.12 zum UVPG). Anhang II Nr. 10d der Richtlinie 85/337/EWG bezieht sich ebenfalls auf den Bau von Flugplätzen, soweit diese nicht unter Anlage I fallen. Teil der behördlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit diesen Bauvorhaben ist die Flugroutenfestlegung

durch Rechtsverordnung nicht. Nr. 13 des Anhangs II der Richtlinie 85/337/EWG ist ebenso wenig einschlägig, da es sich bei der Festsetzung der streitgegenständlichen Flugverfahren um keine Änderung eines im Anhang II genannten Projekts handelt (vgl. Art. 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 85/337/EWG).

- 33 Durch das fehlende Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Festsetzung von Flugverfahren unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich von dem Sachverhalt, der dem 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in dem wasserrechtlichen Revisionsverfahren 7 C 20.11 Anlass zur Aussetzung des Verfahrens und zum Erlass des Beschlusses vom 10. Januar 2012 (NVwZ 2012, 448) zur Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV zu Art. 10a der seinerzeit noch geltenden Richtlinie 85/337/EWG und zu Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/35/EG gab. Der von der Klägerin herangezogenen Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie ist danach kein weitergehendes Klagerecht zu entnehmen.
- 34 Die Klagebefugnis der Klägerin ergibt sich auch nicht aus § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG in der Fassung vom 25. März 2002 oder aus § 64 BNatSchG a. F. Für die Überprüfung des Verfahrens zum Erlass der streitigen Rechtsverordnung findet das Bundesnaturschutzgesetz in der seit dem 1. März 2010 geltenden Fassung noch keine Anwendung, da die Sach- und Rechtslage bei Erlass der hier streitgegenständlichen Änderungsverordnung im Jahr 2009 maßgeblich zugrunde zu legen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. August 2007, BVerwGE 192, 199). Gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. kann ein nach § 59 BNatSchG a. F. oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG a. F. anerkannter Naturschutzverband gegen Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2 BNatSchG Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.
- 35 Bei der Klägerin handelt es sich um einen nach § 59 BNatSchG a. F. bzw. § 56 Sächs-NatSchG anerkannten Verein. Gleichwohl vermitteln ihr diese Vorschriften keine Klagebefugnis, denn dem angegriffenen Normsetzungsverfahren liegt keine Befreiung von einem Ver- oder Gebot eines Schutzgebietes i. S. von § 33 BNatSchG a. F.



zugrunde. Ein entsprechender Verwaltungsakt ist hier nicht ergangen und war auch nicht erforderlich.

- 36 Auch auf eine mögliche Verletzung von Rechten aus § 34 BNatSchG a. F. kann sich die Klägerin nicht berufen. Danach sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, einer Prüfung auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen. Dabei ist hier bereits fraglich, ob es sich bei der Flugroutenfestlegung durch Verordnung um ein Projekt oder einen Plan in diesem Sinne handelt. Weder das Bundesnaturschutzgesetz und das Sächsische Naturschutzgesetz noch die FFH-Richtlinie enthalten eine Legaldefinition des Projektbegriffs. Ein Projekt setzt aber entweder ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben (vgl. auch § 1 UVPG), eine entsprechende Maßnahme oder einen grundsätzlich untersagungsfähigen Eingriff in Natur und Landschaft voraus (vgl. Messerschmidt, BNatSchG, § 34 [a. F.] Rn. 10 ff., 17, m. w. N.).
- 37 Eine solche Fallkonstellation ist hier nicht gegeben. Die Festlegung eines Flugverfahrens durch Rechtsverordnung trägt dem Aspekt der Verhaltenssteuerung in Bezug auf ein genehmigtes Projekt und damit sicherheitsrechtlichen Aspekten sowie dem Gesichtspunkt der Lärmerteilung Rechnung (BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2004 - 4 C 11.03 -). Die Flugroutenfestlegung beinhaltet aber keine Genehmigung oder eine Untersagung eines Projekts. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung um einen unselbstständigen Verfahrensschritt im Rahmen der Genehmigung oder Untersagung eines bestimmten Projekts handelt (vgl. Messerschmidt, BNatSchG, § 34 [a. F.] Rn. 1, 6, 20; BayVGH, Urt. v. 24. Mai 2011 - 8 ZB 10.1007 -, juris Rn. 44). Einen isolierten Anspruch eines anerkannten Naturschutzverbands auf Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sieht weder das Unionsrecht noch das nationale Recht vor. **§ 60 Abs. 1 BNatSchG** a. F. eröffnet den anerkannten Naturschutzverbänden vielmehr nur in den dort benannten Fallkonstellationen eine Mitwirkung; darunter fällt die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach **§ 34 Abs. 1 BNatSchG** a. F. nicht. Einen Anspruch dahin, dass ein anerkannter Naturschutzverband unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung einer FFH-

Verträglichkeitsprüfung und die Mitwirkung von Naturschutzverbänden vor Erlass einer Rechtsverordnung nach der Luftverkehrsordnung verlangen kann, sieht das geltende Recht nicht vor (vgl. BayVGH, Urt. v. 24. Mai 2011, a. a. O., Rn. 44). Aus § 64 BNatSchG n. F. ergibt sich hier kein weitergehendes Rügerecht; der sachliche Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Verbandsklage wurde durch das neue Bundesnaturschutzgesetz nur geringfügig erweitert (vgl. Schlacke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 64 Rn. 27 ff.).

38 Die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG i. V. m. § 53 SächsNatSchG sind ebenso wenig gegeben, da Gegenstand des Verfahrens weder eine Befreiung noch der Erlass einer solchen ist. Mitwirkungsrechte ergeben sich zudem nicht aus § 57 Nr. 6 und 7 SächsNatSchG, da die Festsetzung von Flugrouten durch Rechtsverordnung mit einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nicht vergleichbar ist.

39 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 17b Abs. 2 GVG.

40 Die Revision ist nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Die Revision kann zur Klärung der Frage beitragen, ob anerkannten Umweltschutzvereinigungen in Ansehung unionsrechtlicher Regelungen eine Rügebefugnis gegen die Festsetzung von Flugverfahren zukommt, deren Nutzung zu Beeinträchtigungen der Schutzzwecke von FFH- und SPA-Gebieten führen können.

41 Die Voraussetzungen für die in der mündlichen Verhandlung angesprochene Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Art. 267 AEUV) durch den erkennenden Senat liegen dagegen nicht vor. Dementsprechend war der Senat zur Wahrung der Anforderungen an den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 26. September 2011 - 2 BvR 2216/06, 2 BvR 469/07-, juris) nicht zur Einholung einer solchen Entscheidung verpflichtet.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung.

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Groschupp

### **Beschluss**

Der Streitwert wird gem. § 52 Abs. 1 GKG auf 15.000,00 € festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Groschupp

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika  
Justizhauptsekretärin*